

## Compagnieärzte.

Ist nun der vom Kriegsministerium für die eine oder die andere Truppe bestimmte Compagniearzt in den wirklichen Militärdienst getreten, so steht er in allem seinen ärztlichen Handeln unter der steten Aufsicht seines betreffenden Regiments- oder Bataillonsarztes, und darf sich daher nie selbstständiger, besonders wichtigerer Eingriffe bei Behandlung kranker Soldaten erlauben, nur wenn er kleinen Militär-Commandos etc. oder kleinen Truppentheilen beigegeben ist, wozu jedoch nicht die erst neu eingetretenen Compagnieärzte gewählt werden, muss er selbstständig handeln, indessen bei bedenklichen Krankheitsfällen immer unter Zuziehung des betreffenden oder nächsten Oberarztes. Gewöhnlich werden die jüngsten Compagnieärzte der Reihe nach in die Garnison-Hospitäler ihrer Truppe ein Jahr lang commandirt und haben hier nur den Anordnungen ihrer Oberärzte zu gehorchen. Hieraus geht aber hervor, dass, wenn einige der betreffenden jungen Militärärzte auch nicht den Grad von ärztlicher Bildung erlangt haben sollten, welcher unter allen Umständen wünschenswerth ist, ihnen doch ein selbstständiges Handeln bei den Kranken nicht gestattet wird. Insofern nun aber die Compagnieärzte fortwährend unter Aufsicht und Leitung der Oberärzte stehen und durch Letztere zum Fortstudiren aufgemuntert werden, so wird zugegeben werden müssen, dass diese jungen Aerzte sich jedenfalls theoretisch und practisch fort- und weiter ausbilden werden. Zudem ist jedem Compagniearzt bekannt, dass Conduitenlisten geführt werden und dass, wenn er sich Aussicht auf Avancement verschaffen will, er solche